

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Freudenberg vom 09.01.2018

Aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (GVBl S. 278) erlässt die Gemeinde Freudenberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Freudenberg vom 07.10.2014 wird wie folgt geändert:

In der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen werden folgende Änderungen eingefügt.

Nr. 1 Streckenkosten

Änderung:

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug	3,34 €
b) Mehrzweckfahrzeug	3,66 €
c) Einsatzfahrzeug Opel Mokka	0,76 €

2. Ausrückestundenkosten

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug	67,49 €
b) Mehrzweckfahrzeug	29,22 €
C) Einsatzfahrzeug Opel Mokka	2,84 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Februar 2018 in Kraft.

Gemeinde Freudenberg
Freudenberg, den 09. Januar 2018

Märkl
1. Bürgermeister

Anlage

zur

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Freudenberg vom 09.01.2018

Verzeichnis der Pauschalsätze vom 09.01.2018

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,34 €
bb)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,49 €
cc)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,08 €
b)	Mehrzweckfahrzeug MZF	3,66 €
c)	Einsatzfahrzeug Opel Mokka	0,76 €

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	67,49 €
bb)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	134,32 €
cc)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	77,56 €
b)	Mehrzweckfahrzeug MZF	29,22 €
c)	Einsatzfahrzeug Opel Mokka	2,84 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (für das keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden können), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	Tragkraftspritze TS 8/8	23,50 €
b)	Pressluftatmer, incl. Maske	41,10 €
c)	Generator 5 KVA	20,40 €
d)	Tauchpumpe	9,50 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei wird der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort bis zum Wiedereinrücken angesetzt. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- 4.1 Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

- 4.2 Brand- und Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Brand- und Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde berechnet:

13,70 €